

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung Ludwigslust vom 15.07.2024**

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV 2019, S. 467), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 15.07.2024 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsnatur, Name, Verbandsgebiet, Sitz, Siegel
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben des Zweckverbandes
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Aufgaben des Vorstandes
- § 9 Wahl, Stellung und Aufgaben des hauptamtlichen Vorstandes
- § 10 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 11 Wirtschaftsführung
- § 12 Deckung des Finanzbedarfs
- § 13 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
- § 14 Aufnahme und Austritt von Mitgliedern
- § 15 Aufhebung des Zweckverbandes
- § 16 Öffentliche Bekanntmachung
- § 17 Schlussvorschriften

§ 1 - Rechtsnatur, Name, Verbandsgebiet, Sitz, Siegel

- 1) Der Name des Zweckverbandes lautet: Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL).
- 2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- 3) Zweckverbandsgebiet ist das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden im Rahmen der Aufgabenübertragung, soweit § 2 nicht etwas anderes regelt.

Mitglieder des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust sind:

Amt Dömitz-Malliß

1. Stadt Dömitz
2. Gemeinde Vielank
3. Gemeinde Grebs-Niendorf
4. Gemeinde Karenz
5. Gemeinde Malk Göhren
6. Gemeinde Malliß
7. Gemeinde Neu Kaliß

Amt Neustadt-Glewe

8. Gemeinde Blievenstorf
9. Gemeinde Brenz
10. Stadt Neustadt-Glewe

Amt Grabow

11. Gemeinde Balow
12. Gemeinde Dambeck
13. Gemeinde Eldena
14. Gemeinde Gorlosen
15. Gemeinde Karstädt
16. Gemeinde Kremmin
17. Gemeinde Milow
18. Gemeinde Möllenbeck
19. Gemeinde Muchow
20. Gemeinde Prislich
21. Stadt Grabow
22. Gemeinde Zierzow

Amt Ludwigslust-Land

23. Gemeinde Alt Krenzlin
24. Gemeinde Bresegard bei Eldena
25. Gemeinde Rastow
26. Gemeinde Göhlen
27. Gemeinde Lüblow
28. Gemeinde Warlow
29. Gemeinde Wöbbelin

30. Stadt Ludwigslust

4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ludwigslust.

5) Der Zweckverband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift "ZWECKVERBAND KOMMUNALER WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG LUDWIGSLUST"

6) Alle in dieser Verbandssatzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten, soweit sie in der männlichen Sprachform verwendet werden, entsprechend für die weibliche oder diverse Personenbezeichnung.

§ 2 - Verbandsgebiet

1) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

2) In der Stadt Ludwigslust umfasst das Verbandsgebiet ausschließlich die Ortsteile Glaisin, Kummer und die Ortslage Mäthus. In der Gemeinde Rastow umfasst das Verbandsgebiet den Ortsteil Fahrbinde. In der Stadt Grabow umfasst das Verbandsgebiet ausschließlich die Ortsteile Steesow, Bochin und Zuggelrade.

§ 3 - Aufgaben des Zweckverbandes

1) Dem Zweckverband obliegen folgende Aufgaben:

a) die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, mit Ausnahme der Stadt Ludwigslust OL Mäthus, der Stadt Neustadt-Glewe OL Wabel und der Stadt Grabow OT Zuggelrade,

b) die Abwasserableitung und Abwasserbehandlung, mit Ausnahme der Gemeinden Muchow und Milow mit den Ortsteilen Milow, Deibow, Kastorf, Semmerin.

2) Der Zweckverband ist mit Aufgabenübertragung seiner Mitglieder

- Wasserversorgungspflichtiger gem. § 43 LwaG und
- Abwasserbeseitigungspflichtiger gem. § 40 LwaG.

Er hat zu diesem Zweck die erforderlichen Anlagen zu übernehmen, herzustellen und zu unterhalten. Ausgenommen ist die Ableitung und Behandlung des auf öffentlichen Flächen anfallenden Niederschlagswassers.

3) Der Verband regelt den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen, den Erlass der Ver- und Entsorgungsbedingungen sowie die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und den Ersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in besonderen Satzungen.

4) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.

5) Der Zweckverband kann für andere Verbände bzw. Körperschaften die technische und/oder verwaltungsmäßige Betreuung übernehmen.

6) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 4 - Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der hauptamtliche Vorstandsvorsteher.

§ 5 - Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch Ihren Stellvertreter vertreten. Die Vertretungskörperschaften können im Verhinderungsfall der Bürgermeister und deren Stellvertreter Bedienstete der jeweils zuständigen (Amts-) Verwaltung mit der Vertretung in der jeweiligen Verbandsversammlung betrauen, denen die Leitung des fachlich zuständigen Dezernats oder Amtes obliegt.

2) Die Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder richtet sich nach der Anzahl ihrer Einwohner. Bei Verbandsmitgliedern gemäß § 2 Abs. 2 beschränkt sich die Anzahl der für die Verbandsmitglieder zu berücksichtigende Einwohner auf die dort genannten OT/OL. Die Städte und Gemeinden haben bis 500 Einwohner eine Stimme und je weiterer angefangener 500 eine weitere Stimme. Maßgebend sind die vom Statistischen Landesamt, hilfsweise die von den

Ämtern oder Städten, fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30.06. des jeweiligen Jahres, die vom 01.01. des folgenden Jahres an für die Stimmenzahl zugrunde zu legen sind.

3) Die Vertreter in der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung, sofern nicht eine Weisung nach Satz 2 vorliegt. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 156 Abs. 7 KV M-V Weisung erteilen.

4) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen der Verbandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5) Bei Ablehnung eines Antrags durch Stimmengleichheit muss auf Antrag eines Verbandsmitgliedes innerhalb einer Frist von 1 Monat über den Tagesordnungspunkt noch einmal verhandelt und abgestimmt werden.

6) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteher dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung über den gleichen Beratungsgegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie beschlussfähig, falls hierauf in der Ladung ausdrücklich hingewiesen wird und mindestens drei stimmberechtigte Verbandsmitglieder vertreten sind.

8) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Verbandsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

9) Die Verbandsversammlung wählt nach Maßgabe des § 157 Abs. 1 Satz 4 und 5 KV M-V aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seine zwei Stellvertreter.

§ 6 - Aufgaben der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung hat die in § 157 Abs. 2 i. V. mit § 22 KV M-V genannten Aufgaben: Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über

1. Geschäfte, die die Wertgrenzen gemäß § 8 bzw. § 9 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsatzung überschreiten
2. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Wahl und Abberufung des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahl und Abberufung des hauptamtlichen Verbandsvorstehers
5. Wahl und Abberufung der Stellvertreter des Verbandsvorstehers
6. Wahl und Abberufung der weiteren ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter

7. Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung sowie den weiteren Satzungen des Zweckverbandes
8. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes
9. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen
10. Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
11. Entlastung des Vorstandes für die Durchführung des Wirtschaftsplanes
12. Festsetzung der Verbandsumlage
13. Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern
14. Aufhebung des Verbandes
15. Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses.

2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Abgabenangelegenheiten Einzelner
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht
5. Vertragsangelegenheiten mit Sonderkunden

Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung behandeln. Im Übrigen wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

3) Die Verbandsversammlung bildet als beratenden Ausschuss einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Ausschuss hat die Aufgabe der örtlichen Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 - Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem hauptamtlichen Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern aus der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu den Sitzungen des Vorstandes einladen und diesen mit den vollständigen Sitzungsunterlagen und Protokollen ausstatten.

2) Jeder Amtsbereich, der dem Verband angehörenden Gemeinden sollte nach Möglichkeit mit mindestens einem Sitz im Vorstand vertreten sein.

3) Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter, der an den Sitzungen teilnimmt, wenn das vom ihm zu vertretende Mitglied verhindert ist. Das jeweilige Vorstandsmitglied hat bei seiner Verhinderung für Vertretung zu sorgen.

4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

5) Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Verbandsvorsteher als Vorsitzenden.

§ 8 - Aufgaben des Vorstandsvorstandes

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben, die ihm nach § 159 Abs. 4 i. V. mit § 35 Abs. 2 bis 5 KV M-V obliegen. Darüber hinaus trifft der Vorstandsvorstand Entscheidungen nach § 157 Abs. 2 i. V. mit § 22 Abs. 4 KV M-V wie folgt:

a) bei der Vergabe von Aufträgen nach VOB, VgV, VOF und UVgO innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR bis 1 Mio. EUR.

b) über den Abschluss von Verträgen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind. Bei Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen trifft der Vorstandsvorstand Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR pro Monat. Die gleichen Wertgrenzen gelten auch für die Genehmigung von Verträgen im Sinne des § 158 Abs. 2 Satz 6 und 7 KV M-V. Für Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze zwischen 5.000,00 EUR und 10.000,00 EUR.

c) über die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 % bis 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 50.000,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR je Ausgabefall.

d) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR, bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR bis zu 1 Mio. EUR je Kreditfall. Zur Darlehenshingabe und zur Übernahme von Bürgschaften ist der Vorstandsvorstand innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR berechtigt.

e) den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen, Kostenteilungsvereinbarungen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR je Einzelfall. Die gleichen Wertgrenzen gelten auch für die Genehmigung von derartigen Verträgen im Sinne des § 158 Abs. 2 Satz 6 und 7 KV M-V.

f) Personalentscheidungen unter Berücksichtigung des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe TV-V und TvAöD (Azubis), soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

g) Der Vorstandsvorstand stellt im Rahmen dieser Verbandssatzung den Wirtschaftsplan auf und führt ihn nach erfolgter Bestätigung durch die Versammlung aus.

§ 9 - Wahl, Stellung und Aufgaben des hauptamtlichen Vorstandsvorstehers

1) Der Vorstandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes. Er ist hauptamtlich tätig. Die Amtszeit des Vorstandsvorstehers beträgt sieben Jahre. Er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

2) Die Versammlung wählt den hauptamtlichen Vorstandsvorsteher und zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter gem. § 159 Abs. 1 KV M-V.

3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Verwaltung des Zweckverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel, er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Geschäftsgang der Verwaltung verantwortlich. Dazu bereitet er die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes vor und führt sie durch. Der Vorstandsvorsteher trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 8 dieser Verbandssatzung mit Ausnahme von Verträgen, die mit dem Vorstandsvorsteher selbst geschlossen werden.

4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 EUR ist die alleinige Unterzeichnung durch den hauptamtlichen Vorstandsvorsteher ausreichend. Innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR ist die Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher und einen seiner Stellvertreter erforderlich. Erklärungen mit einem Wert größer 50.000,00 EUR sind gemäß § 158 Abs. 2 Satz 2 KV M-V vom Vorstandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

5) Der Vorstandsvorsteher wird während seiner Abwesenheit durch den ersten Stellvertreter des Vorstandsvorstehers, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter des Vorstandsvorstehers, vertreten.

§ 10 – Angestellte, Arbeiter

Der Zweckverband ist berechtigt, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

§ 11 - Wirtschaftsführung

1) Die Wirtschaftsführung des Verbandes richtet sich nach den für Gemeinden geltenden Bestimmungen für Eigenbetriebe.

2) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann.

3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 - Deckung des Finanzbedarfs

1) Der Zweckverband ist so zu verwalten, dass durch die Einnahmen die gesamten Ausgaben gedeckt werden.

2) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden durch Kommunalabgaben, Zuschüsse Dritter sowie sonstige Einnahmen gedeckt. Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken (Verbandsumlage). Eine Umlage ist zu 40 % auf den Trinkwasserbereich und zu 60 % auf den Abwasserbereich zu verteilen. Die Umlageanteile sind im Rahmen der Trinkwasserversorgung entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Hausanschlüsse und im Rahmen der Abwasserbeseitigung entsprechend der Anzahl der zu entsorgenden Grundstücke (jeweils zum 01.01. des Jahres, zu dem die Umlage erhoben wird) auf die Gemeinden zu verteilen.

3) Kommunalabgaben werden nach besonderen Satzungen erhoben, über die die Verbandsversammlung beschließt.

§ 13 - Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

- 1) Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden nach der Regelung des § 16 EntschVO M-V vom 06.06.2019 gewährt.
- 2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 EUR. Die Stellvertreter des Verbandsvorstehers und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erhalten für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung nach Satz 1.
- 3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse und die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen bzw. Verbandsversammlungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe 40,00 EUR.
- 4) Die Entschädigungen werden unbar durch Überweisung auf ein vom Mitglied des Verbandsvorstandes/Mitglied der Verbandsversammlung anzugebendes Konto überwiesen.

§ 14 - Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

- 1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erfolgt im Wege der Änderung der Verbandssatzung nach entsprechender Beschlussfassung durch die beitrittswillige Körperschaft. Die Modalitäten des Beitritts sind in einer Beitrittsvereinbarung mit dem aufzunehmenden Mitglied zu regeln.
- 2) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband **aus wichtigem Grund** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen. Darüber hinaus kann jedes Verbandsmitglied auch eine der Aufgaben Trinkwasserversorgung, Abwasserableitung und -behandlung unter Einhaltung der gleichen Frist dem Verband entziehen. Im Übrigen gilt § 163 Abs. 1 KV M-V.
- 3) Mit Wirksamwerden des Ausscheidens kann das Verbandsmitglied seine Sacheinlagen zurückverlangen. Eine Verzinsung findet nicht statt. Sofern Anlagen oder Einrichtungen durch den Zweckverband ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet wurden, sind diese zu übernehmen. Im Übrigen hat das ausscheidende Mitglied anteilig die Kosten der Trennung überörtlicher Anlagen, nachlaufende Kosten (insbesondere von Querschnittsfunktionen), von Arbeits- und Anstellungsverhältnissen usw. zu tragen. Die übernommenen Anlagen und Einrichtungen sind regelmäßig auf der Grundlage des Restbuchwertes zu vergüten. Die Einzelheiten des Austritts sind in der öffentlich-rechtlichen Auseinandersetzungsvereinbarung zu regeln.

§ 15 - Aufhebung des Zweckverbandes

- 1) Für die Aufhebung des Zweckverbandes bedarf es eines öffentlich-rechtlichen Vertrages der beteiligten Verbandsmitglieder. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- 2) Im Falle der Aufhebung des Zweckverbandes erfolgt die Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung der Verbandsmitglieder.
Das nach Abdeckung der Schulden sich ergebende Vermögen des Verbandes wird nachfolgender Maßgabe unter den Verbandmitgliedern verteilt:
 - a) von den Verbandsmitgliedern geleistete Bareinlagen sind zurückzuzahlen;

- b) im Hinblick auf Sacheinlagen und vom Zweckverband errichtete Anlagen oder Einrichtungen gilt § 15 Abs. 3 entsprechend;
c) die Verteilung des danach verbleibenden Vermögens erfolgt unter den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des § 12 (Verbandsumlage);

3) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Mitarbeiter des Zweckverbandes ist Gegenstand des Aufhebungsvertrages. Die Vereinbarung soll mit der Maßgabe erfolgen, dass Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig übernommen werden.

4) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach der Maßgabe des § 12 (Verbandsumlage) auf die Verbandsmitglieder abgewälzt. Das vorhandene Personal wird nach dieser Maßgabe von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes übernommen.

§ 16 - Öffentliche Bekanntmachung

1) Satzungen des Zweckverbandes und sonstige gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.zkwal.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust, Techentiner Straße 36, 19288 Ludwigslust, zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Sitz der Verwaltung in 19288 Ludwigslust, Techentiner Straße 36, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs.1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Veröffentlichung durch Bekanntmachung in der sich in der Hauptsatzung der jeweiligen Mitgliedsgemeinden bestimmten Form der öffentlichen Bekanntmachung. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form von Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 17 - Schlussvorschriften

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 15.07.2024

Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust



Viola Tonn
1.stellv. Vorstandsvorsteherin



Der Landkreis Ludwigslust-Parchim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 13.08.2024 die Anzeige dieser Satzung bestätigt. Rechtliche Einwände wurden nicht geltend gemacht.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften (u. a. beim Erlass dieser Satzung) kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regeln des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen wurde. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht wird.